

weise wurde der Gefreite Morlock bei einer „Heilig-Geist“-Aktion blutig geschlagen, ohne daß dies für die illegalen Strafvollzieher der Kompanie Folgen gehabt hätte. Anthes, Schiel und Gräff hätten demnach annehmen müssen, daß auch ihre Tat in der Truppe geduldet, wenn nicht gar gebilligt würde.

Das Trio konnte in der Tat der Meinung sein, der Gebrauch einer eisernen Rute sei nachgerade löblich: Der unmittelbare Vorgesetzte der Pioniere, Oberleutnant Hans-Georg Seitz, 26, hatte nämlich seinen Leuten die Belehrung erteilt, daß die Kameraden-Erziehung „von unten anfängt“. Er forderte die Soldaten auf, sich mit Kameraden, „die nicht spüren“, zunächst einmal stubenintern zu beschäftigen.

Richter Rabe kam zu dem Schluß, daß sich die vor der „Heilig-Geist“-Aktion von dem Oberleutnant unterrichteten Soldaten schuldlos gefühlt haben müßten, weil sie — im Gegensatz zu ihrem Vorgesetzten — „von den Grundsätzen

keit der „Heilig-Geist“-Unsitten, und die Wiesbadener Staatsanwaltschaft legte gegen die Freisprüche Berufung ein: „Es gab genügend gesetzliche Handhaben für eine Verurteilung.“ Tatsächlich hätte neben der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beispielsweise auch die Heranziehung des Paragraphen 30 (2)* des Wehrstrafgesetzes genügt, um eindeutig zu klären, daß „Heilig-Geist“-Aktionen juristisch nicht als Kameraden-Scherze abzutun sind. Daß Richter Rabe das Wehrstrafgesetz genau kannte und vor dessen Anwendung keinerlei Scheu empfand, bewies er in demselben Prozeß, in dem der Fall Fleckenstein zur Verhandlung stand.

Der milde Richter Rabe, der mit der Formulierung „Verbotsirrtum“ den angeklagten Pionieren eine sichere Brücke gebaut hatte, zeigte sich ungleich energischer, als in demselben Verfahren das — nach dem Wehrstrafgesetz ebenfalls zu ahndende — unge-

In den Augen des Richters Rabe, wog diese Beleidigung eines Unteroffiziers schwerer als der Gebrauch einer Eisenstange gegenüber einem Kameraden: Gemeiner Anthes, der wegen der unsanften Schläge auf Fleckensteins Haupt straffrei ausging, bekam wegen seiner Aufsässigkeit gegenüber dem Unteroffizier Bullmann eine Woche Strafarrrest aufgebürdet.

JUSTIZ

FÜHRERSCHEIN-ENTZUG

1000 Meter im vierten Gang

Mit jener Fingerhakler-Schläue, die von den bauerlichen Urbewohnern der oberbayrischen Hochebene übernommen ist, haben Münchens Richter ein System ausgeheckt, um das landeshauptstädtische Verkehrsdilemma auf eigene Faust zu lösen: Sie ziehen kurzerhand viele der allzu vielen Autofahrer aus dem Verkehr. Jeden Autofahrer, der einmal zu kräftig auf das Gaspedal tritt, bringen die Verkehrsrichter ohne Urteil auf Monate hinaus um den Führerschein.

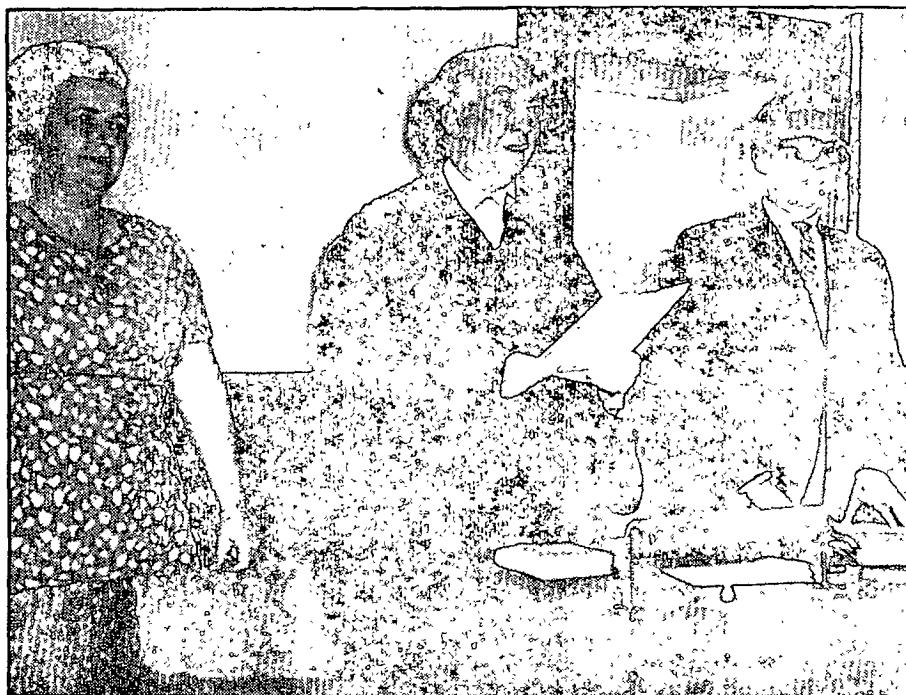
Dieses nicht vom Gesetzgeber, sondern von Amtsrichtern erlassene Münchner Stadtrecht schafft ein geradezu mittelalterliches Mißverhältnis zwischen Schuld und Sühne: Es ist auf unbescholtene Autofahrer zugeschnitten, die nicht in der Verkehrssünderkartei stehen, aber bei Verkehrsleere auf breiten Boulevards minutenweise der Versuchung nachgegeben haben, die Tachometernadel auf 80 Kilometer in der Stunde schnellen zu lassen.

Exemplarisch für dieses ständig praktizierte Richterrecht weißblauer Prägung sind die Erlebnisse des Holz-Ingenieurs und Betriebsleiters Hansgert Soiné, 31, aus Bienrode bei Braunschweig — nach dem Endurteil des Münchner Amtsgerichtsrats Buggele „schon seit vielen Jahren Kraftfahrer“ und „bisher in verkehrssrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet“.

München-Besucher Soiné verließ vormittags die Autobahn und kam nach endlosen Umleitungen auf eine breite Ausfallchausee an der Münchner Peripherie, die Ungererstraße. „Durch Nachfahren auf einer Strecke von 1000 Metern“ stellte der einheimische Funkstreifenmeister Josef Laumer auf seinem „geeichten Geschwindigkeitsmesser“ ein Tempo „von 80 bis 85 km/st“ fest: eine Übertretung der 50-Kilometer-Marke, die nach der Straßenverkehrs-Ordnung mit höchstens 150 Mark Geldstrafe, nach dem Münchner Stadtrecht dagegen mit Führerschein-Entzug für fünf Monate geahndet wird.

Wie alle Autofahrer in München, die einmal zu oft in den vierten Gang schalten, geriet Soiné alsbald in einen Mechanismus, der nach erprobten Gesetzen abläuft.

Auf Anzeige der Funkstreife füllte Gerichtsassessor Schmid als Vertreter der Staatsanwaltschaft ein DIN-A4-Formular aus, dessen linke Blatthälfte als „I. Beschluß des Amtsgerichts“ dient. Der Staatsanwalt-Anwärter beantragte wegen der — einmaligen — Geschwindigkeitsübertretung „die Entziehung des Führerscheins“, und Richter Buggele setzte auf den offengelassenen Raum in



Richter Rabe, Schöffin: Im Wachlokal eine Dame

der modernen Pädagogik keine Ahnung haben“. In der schlichten Sprache der Soldaten sei Kameraden-Erziehung, zu der Oberleutnant Seitz mißverständlich aufgefordert habe, zudem „gleichbedeutend mit Strafen, das heißt Schlagen“.

Da Oberleutnant Seitz nicht ausdrücklich gesagt habe, es dürfe nicht geschlagen werden, hätten sich die nächtlichen Spukgeister in einem entschuldigen Verbotsirrtum befunden.

Während die Angeklagten mit diesem Urteil sehr zufrieden waren, machte der vor Gericht aussagende Rechtsberater des Wehrkreiskommandos IV (Wiesbaden), der Regierungsrat Laabs, geltend, daß bereits 1957 ein Rechtslehrergremium übereingekommen sei, den „Heiligen Geist“ als strafbare Körperverletzung zu werten.

Der Wiesbadener Bundestagsabgeordnete Wittrock forderte mit viel Spürsinn für Publizität eine generelle Belehrung der Truppe über die Strafbar-

keitsverhalten des Angeklagten Anthes gegenüber seinem Vorgesetzten, dem Unteroffizier Bullmann, zur Sprache kam.

Anthes hatte nämlich einmal, so wurde bekannt, im Wachlokal der Pioniere Meldung in einer Form erstattet, „die der Unteroffizier beanstandete“. Der durch laxen Haltung und lose Reden des Anthes unangenehm berührte Unteroffizier Bullmann befand sich zur Zeit der Meldungsentgegennahme im Wachlokal in Gesellschaft einer jungen Dame.

Als Anthes später noch einmal Meldung erstattete und dabei von Bullmann aus dem Wachlokal gewiesen wurde, bezeichnete er den Unteroffizier erregt als „Drecksau“.

* Paragraph 30 (1): „Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

— Paragraph 30 (2): „Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen andere Soldaten begeht.“



Millionen kennen diesen Kopf

In vielen Ländern der Erde gilt er als Wahrzeichen guten Geschmacks beim Rauchen. Ja, wer das Besondere liebt, verwöhnt ist in jeder Beziehung und seine persönliche Note wahrt, raucht Peterson.

Peterson

Der englische
Mixture von Weltruf
aus erlesenen
Übersee-Tabaken.

In jedem
guten Fachgeschäft
erhältlich
in Runddosen und
Taschenbeuteln.

der rechten Blatthälfte dieses Doppel-Einheits-Formulars von Staatsanwaltschaft und Gericht seinen Namen.

Damit war die Justizmaschine in Gang und die Akte Soiné so ausgiebig in Umlauf gesetzt, daß sein Rechtsanwalt, der Beschwerde einlegen wollte, die dafür notwendigen amtlichen Unterlagen erst zwei Monate später zu Gesicht bekam. Der Amtsrichter Buggele blieb — wie immer in solchen Fällen — bei seinem Einziehungsbeschuß.

Die nächste Beschwerde-Instanz, die Dritte Strafkammer des Landgerichts, rechtfertigte das Vorgehen des Amtsrichters mit der lapidaren Feststellung: „Der Angeklagte hat die zugelassene Geschwindigkeit gröblich überschritten.“

Durch das Obergericht gestärkt, fuhr der Amtsrichter in Urlaub. Nach der Sommerfrische lud er den Angeklagten aus dem Braunschweigischen nach München, wobei die Hin- und Rückfahrtkosten, fast ebensoviel ausmachten wie die vom Gesetz zugelassene Höchststrafe von 150 Mark.

Nunmehr, nach genau fünf Monaten, gab derselbe Richter Buggele, der den Entzug angeordnet und trotz der Beschwerde darauf beharrt hatte, den Führerschein zurück.

Derselbe Richter, der Soiné erst- und einmalige Geschwindigkeitsübertretung für so schwerwiegend gehalten hatte, daß er die für Angehörige bestimmter Berufe einschneidendste Maßregel, den Führerschein-Entzug, für allein angemessen hielt, schöpfte jetzt den Strafraum von 150 Mark nicht einmal zur Hälfte aus: Er verurteilte Soiné zu 70 Mark.

Diese Milde hatte einen zutiefst menschlichen Grund: Vor der Hauptverhandlung hatte Soiné von seinem Rechtsanwalt Dr. Neithardt einen Brief erhalten, in dem Neithardt — nach seinen Angaben auf Ersuchen Buggeles — anfragte, „ob Sie mich ermächtigen, Rechtsmittelverzicht abzugeben, falls es zum Ausspruch einer Geldstrafe kommt.“ Soiné verzichtete.

Beide waren zufrieden: der Angeklagte, weil er seiner wirtschaftlichen Existenz wegen für die Rückgabe des Führerscheins ohnehin jede Summe gezahlt hätte; der Vertreter bayrischer Gerechtigkeit, weil er sich bei Rechtsmittelverzicht kein detailliert begründetes, seitenlanges Urteil abzuquälen brauchte, sondern mit wenigen Schreibmaschinenzeilen Standardtext auskam.

Offenbar geht es auf diesen Handel — den jeder führerscheinlose Angeklagte mitzumachen*genötigt ist — zurück, daß

noch kein Obergericht die Sondernormen des Münchner Stadtrechts am geltenden Bundesrecht gemessen hat.

Die Münchner Verkehrserzieher in Richterrobe nutzen die lebensferne Begriffsverschiebung des Strafgesetzbuchs, wonach die Wegnahme des Führerscheins nicht etwa eine „Strafe“, sondern lediglich eine „Maßregel der Sicherung und Besserung“ ist. Die Räte suchen die drakonische Stadtstrafe unter Berufung auf den Ende 1952 in die Strafprozeßordnung eingebauten Paragraphen 111 a zu legalisieren.

Nach dieser Bestimmung, die man in München in ihr Gegenteil verkehrt,



Verurteilter Autofahrer Soiné: Sonderrecht in München?

kann der Richter die vorläufige Entziehung beschließen, wenn

- ▷ „dringende“ Gründe vermuten lassen, daß die Fahrerlaubnis später in der Hauptverhandlung „entzogen werden wird“;
- ▷ „die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung“ anders nicht geschützt werden kann.*

Das deutsche Strafgesetzbuch verlangt eine ganz andere kriminelle Energie als den einmaligen Druck auf das Gaspedal, ehe es eine „Gefährdung des Straßenverkehrs“ annimmt, die eine vorsorgliche Führerschein-Wegnahme noch rechtfertigen würde. Nach Paragraph 315 a des Strafgesetzbuchs wäre Soiné erst dann ein gemeingefährlicher Straßenschreck, wenn er, die Verkehrssicherheit beeinträchtigend, „in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise ... an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder -einmün-

* Ausländische Fahrausweise dürfen nicht eingezogen werden.

dungen zu schnell" gefahren wäre „und dadurch eine Gemeingefahr“ (für Leib oder Leben) herbeigeführt hätte.

Statt dessen hatte Soiné, ohne irgendeinem Verkehrsteilnehmer — außer der Polizei — aufzufallen, auf einer breiten Ausfallstraße am Stadtrand zu einer Stunde geringen Verkehrs über knapp einen Kilometer die zulässige Höchstgeschwindigkeit einmalig um 30 bis 35 Stundenkilometer überschritten. Münchens Richter hüten sich denn auch, darin eine Gefährdung des Straßenverkehrs zu sehen; wohl aber klassifizieren sie dieses Fahrmanöver als „Gefährdung der Allgemeinheit“, selbst wenn kein Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet wurde.

Wie dringend die Annahme, der Führerschein werde bei der späteren Verhandlung endgültig entzogen, jeweils begründet ist, offenbaren die einziehenden Richter nach Ablauf der von ihnen auf drei bis fünf Monate festgesetzten Entziehungskur selbst, indem sie den Führerschein eigenhändig zurückgeben.

Die Wirkung, die der vorläufige Führerscheinentzug auf den angeklagten Verkehrsteilnehmer gehabt hat, wird von den Münchner Stadtrichtern also gesetzwidrig zu einer selbständigen pädagogischen Strafe erhoben; denn der einzige rechtliche Grund für die vorsorgliche Entziehung der Fahrerlaubnis — die Sicherung des formellen Entzugs bei der Hauptverhandlung — entfällt durch die Rückgabe-Prozedur. Zugleich drückt sich das Gericht um eine schlüssige Begründung, wieso die vorläufige Wegnahme des Fahrausweises eigentlich erforderlich war.

Die Rechtfertigung solchen Ermessensgebrauchs wird lediglich in der Satzschablone versucht: „Das Gericht (kam) zu der Überzeugung“, so Buggele im Urteil gegen Soiné, „daß der vorläufige Entzug auf den Angeklagten den erforderlichen nachhaltigen Eindruck gemacht hat, so daß ein weiterer Entzug der Fahrerlaubnis durch Urteil nicht mehr notwendig erschien.“

RECHT

ENTSCHEIDUNGEN

Die Ankündigung „Wer jetzt bei uns kauft, kauft billig — Sie erhalten zirka 20 Prozent Nachlaß — Trotzdem auch Teilzahlung bis zu 24 Monatsraten sowie vollen Kundendienst“ verstößt gegen das Rabattgesetz (Oberlandesgericht Nürnberg).

Die Ankündigung einer Preisherabsetzung in der Form eines prozentualen Abzugs von dem bisher allgemein geforderten oder in Bezug genommenen früheren Preis verstößt nicht gegen das Rabattgesetz (Oberlandesgericht Oldenburg).

Durch Zulassung oder Duldung von Werbeeinrichtungen (Leuchtreklame) kann die Baubehörde die ihr nach dem Gesetz zustehende Ablehnungsbefugnis selbst einengen. Auch in einem mittelalterlichen Stadtbild müssen der modernen Wirtschaft moderne Werbungsverfahren (Leuchtwerbung) in angemessenem Rahmen zugebilligt werden (Landesverwaltungsgericht Hannover).

Schreiben Sie
in Ihrem
Kugelschreiber
mit der

Pelikan  **MINE**

der Qualitätsmine

mit der hohen

Schreibleistung

und dem Zeichen

für weltbekannte

Schreibgeräte

Pelikan

DM 0,50

Der Fachhandel bedient Sie gern.